

- b) um 30 v. H. für Schweine aus Beständen, die bis zum 30. 6. 1998 dem Verfahren gemäß der Richtlinie für ein Hygieneprogramm für schweinehaltende Betriebe (Hyg-RL) vom 4. 12. 1996 (Nds. MBl. S. 1907) beigetreten sind und die Bedingungen der Richtlinie am 30. 6. 1998 erfüllen.

Die Gebiete ergeben sich aus der Anlage dieser Beitragssatzung.

(3) Die Beitragsermäßigung wird als Gutschrift rückwirkend im Jahr 1999 gewährt. Voraussetzung der Beitragsermäßigung ist, daß der Tierbesitzer seiner Melde- und Beitragspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Verstöße gegen die Melde- und Beitragspflicht aus den Vorjahren werden nicht berücksichtigt, wenn der Tierbesitzer bis zum Stichtag auch für vorangegangene Beitragsjahre fehlende Meldungen und Beitragsrückstände nachgeholt hat.

(4) Der Mindestbeitrag für jeden beitragspflichtigen Tierhalter beträgt insgesamt 10,00 DM.

(5) Viehhandelsunternehmen werden unabhängig von der nach dem Umsatz errechneten Tierzahl stets in die niedrigste Beitragsklasse eingestuft.

§ 3

(1) Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

(2) Bei Schweinen liegt ein einheitlicher Bestand bzw. eine seuchenhygienische Einheit im Sinne der Beitragssatzung nicht vor, wenn der Abstand zwischen den Ställen mehr als 500 Meter beträgt und für jeden der Ställe die Bedingungen der Hygierichtlinie erfüllt sind.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 werden am 15. 3. 1998 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 4 und 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Hannover, den 14. 10. 1997

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Anlage

(nach § 2 Abs. 2 Buchst. a der Satzung
über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen
für das Jahr 1998)

Danach gehört zum

1. Gebiet A: Stadt Braunschweig, LK Cuxhaven, LK Goslar, LK Hameln, LK Helmstedt, LK Hildesheim, LK Lüchow-Dannenberg, LK Osterode, LK Peine, Stadt Salzgitter, LK Uelzen, LK Wolfenbüttel, Stadt Wolfsburg.
2. Gebiet B: LK Aurich, LK Celle, Stadt Emden, LK Gifhorn, LK Göttingen, LK Hannover, Stadt Hannover, LK Harburg, LK Holzminden, LK Leer, LK Lüneburg, LK Northeim, LK Osterholz, LK Schaumburg, LK Stade, LK Wesermarsch, LK Wittmund.

Hinweis auf Grund ständiger Rechtsprechung niedersächsischer Verwaltungsgerichte:

Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 69 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes i. d. F. vom 20. 12. 1995 (BGBl. I S. 2038) bleibt hiervon unberührt.

Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag oder bei der Meldung einer Bestandsvergrößerung, Neugründung oder Wiedereinstellung nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Zweite Änderung der Masterprüfungsordnung
des Fachbereichs für Philosophie,
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Braunschweig

Fr.

Bek. d. MWK v. 15. 8. 1997 — 11 B.1-743 40-1 —

Bezug: Bek. v. 27. 10. 1993 (Nds. MBl. 1994 S. 79), geändert durch Bek. v. 21. 11. 1996 (Nds. MBl. 1997 S. 228)

Die Technische Universität Braunschweig hat die in der Anlage abgedruckte Zweite Änderung der Masterprüfungsordnung des Fachbereichs Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 47/1997 S. 2008

Anlage

Zweite Änderung der Masterprüfungsordnung
des Fachbereichs für Philosophie,
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Braunschweig

Abschnitt I

Die Masterprüfungsordnung des Fachbereichs für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 27. 10. 1993 (Nds. MBl. 1994 S. 79), geändert durch Bek. vom 21. 11. 1996 (Nds. MBl. 1997 S. 228), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den gemeinsam mit der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig durchgeführten Teilstudiengang **Medienwissenschaften** (Haupt- und Nebenfach) gelten die in § 26 a aufgeführten besonderen Bestimmungen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG“ durch die Worte „Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG“ durch die Worte „Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 5 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang im Geltungsbereich des HRG“ durch die Worte „Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG“ durch die Worte „Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG“ durch die Worte „Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 6 wird das Wort „genehmigten“ durch das Wort „angegebenen“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 4 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang im Geltungsbereich des HRG“ durch die Worte „Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
7. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Besondere Bestimmungen für den gemeinsam mit der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig eingerichteten Teilstudiengang Medienwissenschaften (Haupt- und Nebenfach)

(1) Für das gemeinsam mit der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig eingerichtete Fach Medienwissenschaften (Haupt- und Nebenfach) gelten die vorangegangenen Bestimmungen für diesen Teilstudiengang entsprechend mit den nachgenannten Ausnahmen.

(2) Der gemäß § 2 zu verleihende Hochschulgrad wird von beiden Hochschulen gemeinsam verliehen. Die Urkunde wird von beiden Hochschulen ausgestellt (Anlage 1 a). Die gemäß § 15 Abs. 1 und § 23 ausgestellten Zeugnisse werden von Vertreterinnen und Vertretern beider Hochschulen unterzeichnet (Anlagen 4 a und 5 a).

(3) Die nach § 5 wahrzunehmenden Aufgaben werden einem aus Mitgliedern beider Hochschulen zu bildenden Prüfungsausschuß übertragen. Dem Prüfungsausschuß gehören je zwei Professorinnen oder Professoren der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, eine Studierende oder ein Studierender, die oder der für den Magister-Teilstudiengang Medienwissenschaften als Hauptfach immatrikuliert ist, an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten der von den Hochschulen eingerichteten Gemeinsamen Kommission für Medienwissenschaften angehören. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Professorinnen oder Professoren anwesend sind.

(4) Zusätzlich zu den in § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Arten von Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Entwurf, experimentelle Arbeit und Praxisbericht.

- Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie der Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten

Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

- Eine experimentelle Arbeit umfaßt insbesondere:
 - die theoretische Vorbereitung des Experiments,
 - den Aufbau und die Durchführung des Experiments,
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.
- Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, daß die Studentin oder der Student nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er soll insbesondere folgendes umfassen:
 - eine Auswertung der zur Vorbereitung herangezogenen Literatur,
 - eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine Darstellung der gewonnenen Erfahrungen,
 - eine kritische Wertung des Praktikums und der gewonnenen Erfahrungen.

(5) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen Entwurf, experimentelle Arbeit und Praxisbericht sind so zu stellen, daß sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden können, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder einem Lehrveranstaltungsblock oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung (Studienarbeit) etwas anderes ergibt. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen; in geeigneten Fällen können die Arbeiten und Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Überarbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen Studien- und Prüfungsleistungen auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden. Sobald in einer Studienarbeit Prüfungsleistungen der verschiedenen Fachprüfungen zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen.

(6) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 6 Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist der Studentin oder dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.“

8. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1 a eingefügt:

„Anlage 1 a

Technische Universität Braunschweig
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

(Siegel beider Hochschulen)

Magisterurkunde

Die Technische Universität Braunschweig, Fachbereich für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, und die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig verleihen mit dieser Urkunde geboren am in den Hochschulgrad

Magistra Artium/Magister Artium*
(abgekürzt: M. A.)

nachdem sie/er*) die Magisterprüfung in am bestanden hat.

(Siegel) Braunschweig, den

Präsidentin/Präsident*) Dekanin/Dekan*)
der Technischen Universität Braunschweig

Präsidentin/Präsident*)
der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

*) Nichtzutreffendes streichen.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Als Haupt- und Nebenfach ist folgendes, gemeinsam mit der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig angebotene Fach wählbar:
X Medienwissenschaften.
Sofern Medienwissenschaften als Hauptfach gewählt wird, ist folgendes Pflichtnebenfach (das mit anderen Fächern nicht kombiniert werden kann) zu wählen:
Y Technik der Medien.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 13 werden Sätze 5 bis 15.
- c) Im neuen Satz 11 werden die Worte „Philosophie als Hauptfach“ gestrichen.
- d) Im neuen Satz 12 wird nach dem Fach „Neuerer Geschichte als Hauptfach,“ das Fach „Philosophie als Hauptfach“ eingefügt.

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe T Abschnitt II Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Art der Prüfung:
Eine mündliche Prüfung, bestehend aus zwei Teilprüfungen von je 30 Minuten Dauer in den beiden Vertiefungsrichtungen, oder nach Wahl der Prüferinnen oder Prüfer eine vierstündige Klausur.“
- b) Es werden folgende Buchstaben W und X angefügt:
„W. Medienwissenschaften
I. Magisterzwischenprüfung
1. Prüfungsvorleistungen
a) Hauptfach
Ein Proseminar aus dem Bereich ‚Geschichte, Theorie und Systematik der Medien‘ und 1 LN
ein Proseminar aus dem Bereich ‚Rezeption und Wirkung der Medien‘ und 1 LN
ein Proseminar aus dem Bereich ‚Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien‘ und 1 LN
ein Proseminar/Übung aus dem Bereich ‚Praxis der Medien‘ 1 LN.
b) Nebenfach
Ein Proseminar aus dem Bereich ‚Geschichte, Theorie und Systematik der Medien‘ und 1 LN
ein Proseminar aus dem Bereich ‚Rezeption und Wirkung der Medien‘ oder
ein Proseminar aus dem Bereich ‚Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien‘ oder
ein Proseminar/Übung aus dem Bereich ‚Praxis der Medien‘ 1 LN.
2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung
a) Hauptfach
(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
(2) Prüfungsanforderungen:
Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden aus den Bereichen ‚Geschichte, Theorie und Systematik der Medien‘, ‚Rezeption und Wirkung der Medien‘, ‚Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien‘ und ‚Praxis der Medien‘. Nach Anhörung der Kandidatin oder des Kan-

didaten durch die beiden Prüfenden sollen darüber hinaus zwei der genannten Gebiete als zu vertiefende Bereiche festgelegt werden.

- b) Nebenfach
(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
(2) Prüfungsanforderungen
Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden aus den Bereichen ‚Geschichte, Theorie und Systematik der Medien‘ und ‚Praxis der Medien‘. Nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden sollen darüber hinaus zwei der genannten Gebiete als zu vertiefende Bereiche festgelegt werden.
- I. Magisterprüfung
1. Prüfungsvorleistungen
a) Hauptfach
Zwei Hauptseminare aus dem Bereich ‚Geschichte, Theorie und Systematik der Medien‘, davon
eines aus dem Teilbereich ‚Geschichte der Medien‘ und eines aus den Teilbereichen ‚Theorie der Medien‘ oder ‚Systematik der Medien‘ und 2 LN
ein Hauptseminar aus dem Bereich ‚Rezeption und Wirkung der Medien‘ und 1 LN
ein Hauptseminar aus dem Bereich ‚Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien‘ 1 LN.
b) Nebenfach
Zwei Hauptseminare aus dem Bereich ‚Geschichte, Theorie und Systematik der Medien‘, davon
eines aus dem Teilbereich ‚Geschichte der Medien‘ und eines aus den Teilbereichen ‚Theorie der Medien‘ oder ‚Systematik der Medien‘ 2 LN.
2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung
a) Hauptfach
(1) Art der Prüfung:
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit), Bearbeitungszeit sechs Monate und mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.
(2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches. Außerdem sind drei Spezialgebiete, und zwar je eines aus den Bereichen ‚Geschichte, Theorie und Systematik der Medien‘, ‚Rezeption und Wirkung der Medien‘ und ‚Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien‘ nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden festzulegen.
b) Nebenfach
(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
(2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches. Außerdem sind zwei Spezialgebiete aus den Teilbereichen ‚Geschichte der Medien‘ und ‚Theorie der Medien‘ nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden festzulegen.
- X. Technik der Medien im Nebenfach
I. Magisterzwischenprüfung
1. Prüfungsvorleistungen
Zwei Vorlesungen/Übungen/Praktika aus dem Bereich ‚Technik der Medien‘ 2 LN.
2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung
(1) Art der Prüfung:
Zwei Teilprüfungen, die als mündliche Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer und/oder als schriftliche Prüfungen von je zwei Stunden Dauer nach Festlegung durch die Prüfenden absolviert werden können.

(2) Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden aus den Bereichen der 'Technik der Medien'.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Zwei Vorlesungen/Übungen/Praktika/Seminare aus dem Bereich 'Technik der Medien' 2 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

(1) Art der Prüfung:

Zwei Teilprüfungen, die als mündliche Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer und/oder als schriftliche Prüfungen von je zwei Stunden Dauer nach Festlegung durch die Prüfenden absolviert werden können.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches."

11. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 4 a eingefügt:

„Anlage 4 a

Technische Universität Braunschweig, Fachbereich für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, und Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung

geboren am in
hat die Magisterzwischenprüfung mit dem Hauptfach
und den Nebenfächern
bestanden.

(Siegel) Braunschweig, den

Vorsitzende/Vorsitzender*) des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen."

12. Nach Anlage 5 wird folgende Anlage 5 a angefügt:

„Anlage 5 a

Technische Universität Braunschweig, Fachbereich für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, und Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Zeugnis über die Magisterprüfung

geboren am in
hat die Magisterprüfung mit der Gesamtnote*)
bestanden.

Thema der Magisterarbeit: Beurteilungen:

Fachprüfungen

Hauptfach:

Nebenfach:

Nebenfach:

(Siegel) Braunschweig, den

Dekanin/Dekan**) Präsidentin/Präsident**) der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Vorsitzende/Vorsitzender**) des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**) Nichtzutreffendes streichen."

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Produktionstechnik an der Fachhochschule Hannover, Fachbereich Maschinenbau

Bek. d. MWK v. 17. 9. 1997 — 11 B.1-743 21-8 —

Bezug: Bek. v. 12. 8. 1987 (Nds. MBl. S. 919), zuletzt geändert durch Bek. v. 6. 10. 1993 (Nds. MBl. S. 1165)

Die Fachhochschule Hannover hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Produktionstechnik beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 47/1997 S. 2011

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Produktionstechnik an der Fachhochschule Hannover, Fachbereich Maschinenbau

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Fachhochschule Hannover, Fachbereich Maschinenbau, die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und anwendungsbezogen zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“, abgekürzt: „Dipl.-Ing. (FH)“, in der jeweils zutreffenden Sprachform. Der Hochschulgrad kann auch in der Form „Diplom-Ingenieurin (FH)“ oder „Diplom-Ingenieur (FH)“ geführt werden. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein fünfsemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein viersemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt,
3. eine nach Maßgabe der Studienordnung in das Grundstudium eingeordnete Berufsausbildung von in der Regel zweijähriger Dauer, die mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vor der Industrie- und Handelskammer abschließt,
4. eine nach der Studienordnung vorgesehene, in das Hauptstudium eingeordnete, berufspraktische Tätigkeit.